

RS Vwgh 1994/5/31 92/11/0289

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.05.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §52;

KFG 1967 §66;

KFG 1967 §67 Abs2;

KFG 1967 §69 Abs1 litd;

KFG 1967 §75a Abs1 lita;

Rechtssatz

Die dem Gutachten zugrundegelegte Untersuchung des Bf durch die Universitätsklinik für Psychiatrie erbrachte ein im Befund im Detail beschriebenes Erscheinungsbild des Bf, aus psychopathologischer Sicht im Ductus verlangsamt, umständlich, zeitweise vorbereidend Konzentration schwankend, deutliche paranoide Reaktionsbereitschaft, intellektuelle Minderbegabung, mnestische Leistungen im Bereich der allgemeinen Merkfähigkeit und im assoziativen Merken deutlich reduziert, Hinweise auf eine erhöhte mnestische Gehirnleistungsschwäche worin insb auf die Eignung des Bf zum Lenken von Motorfahrrädern Bedacht genommen wurde. Auf Grund dieser Beurteilungsgrundlagen kann der bel Beh nicht entgegengetreten werden, wenn sie den Bf als nicht geeignet zum Lenken von Motorfahrrädern angesehen hat. Bisheriges korrektes Lenken des Motorfahrrades widerlegt das Gutachten nicht.

Schlagworte

Anforderung an ein Gutachten Gutachten Parteiengehör Parteieneinwendungen Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Arzt Vorliegen eines Gutachtens

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992110289.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at